

# DJK Sportbund München Ost e. V.

Abteilung Volleyball:



Peter Wahrenndorff  
Quiddestr. 41  
81735 München  
Tel: 089 / 67 67 32  
Fax: 089 / 625 5191

## An unser mögliches, neues Mitglied In der Volleyballabteilung

Neben dem Aufnahmeantrag, den Info Blättern unseres DJK Sportverbandes noch die Information über unsere Abteilungs-Beiträge.

Wir hoffen, dass es Dir bei uns gefallen wird und Du bald aufgenommen werden möchtest. Bei weiteren Fragen können Dir sicher Deine Trainer/innen oder auch der Abteilungsleiter helfen.

**Beiträge im Monat:** Ab 01.01.2006 lt. Beitragsordnung bzw. durch Beschluss der Volleyball-Mitgliedsversammlung am 09.12.2005

	Wettkampfmannschaften	Freizeit
Aufnahmegebühr:	25 € (einmalig)	25 € (einmalig)
Erwachsene	19,00 €	11,00 €
Studenten, Azubis u. Schüler ab 18 Jahren	15,50 €	
Jugendliche u. Kinder	10 €	
Passiv	5 €	
Sozial	2 €	
Fördermitglied (ohne Sportbetrieb)	1 €	

Für **zusätzliche** Familienmitglieder gilt jeweils **die Hälfte** der angegebenen Beiträge (außer Sozial und Fördermitglied)

Der Beitrag ist **halbjährlich im voraus** zu entrichten und wird im **Lastschriftverfahren** Anfang Januar und Anfang Juli des Jahres eingezogen.

Mit sportlichen Grüßen

Stadtparkasse München  
BLZ 701 500 00  
Hauptkonto 114 115 199  
Beitragskonto 114 124 464  
Spendenkonto 114 111 222

Vereinsregister München  
Nr. 6812  
Mitgliedsnummer BLSV  
10609

Geschäftsstelle:  
Gustav-Heinemann-Ring 13  
81739 München  
Tel. (089) 637 14 61  
Fax (089) 67 56 66  
djk.muenchen-ost@t-online.de

## 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht.
- 3.2 Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und ruhende Mitgliedschaften.
- 3.3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muß durch schriftlichen Antrag bei der Abteilungsleitung oder in der Geschäftsstelle DJK Sportbund München-Ost e.V. erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.
- 3.3.2 Das Mitglied hat das Recht, in den ersten drei Monaten seine Mitgliedschaft fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu beenden. Ebenso hat der Vorstand das Recht im selben Zeitraum die Mitgliedschaft des Antragstellers ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied aufzuheben. Der zuviel entrichtete Mitgliedsbeitrag wird erstattet.
- 3.3.3 Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied länger als **vier Wochen** in Zahlungsrückstand ist. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz.
- 3.3.4 Eine ruhende Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
- 3.3.5 Die Mitgliedschaft lebt nach Entrichtung des Beitragsrückstandes wieder auf. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens am **ersten Tag** des darauf folgenden Kalendervierteljahres.
- 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4.1 Jedes Mitglied kann in der Abteilung Sport treiben, bei der es aufgenommen wurde. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres, gem. Jugendordnung mit Vollendung des 10. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- 3.4.2 Die Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Satzungen der DJK und des BLSV und seiner Fachverbände. Jedes Mitglied hat im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Grund eines schriftlichen Antrages von dieser Verpflichtung ganz oder teilweise befreien. Beiträge im Sinne dieser Satzung sind Aufnahmegebühr und Monats- bzw. Jahresbeiträge. Die Beiträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über Abweichungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Weitere Pflichten können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von 3.3.2 und 3.3.4 durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 3.5.1 **Austritt:**

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Verein zu erfolgen und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
- 3.5.2 **Ausschluß:**

Der Ausschluß eines Mitglieds kann bei grob vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung hat der Vereinsrat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung zu entscheiden. Nach dem Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsigentum ist unverzüglich herauszugeben.